

Bundesministerium für Justiz
Stabstelle Datenschutz
Per Mail: team.pr@bmj.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 11 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2024-0.336.854, 06.05. 24	Rp 20.2.02/24/Ro/MH	3215	16.05.2024

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

Der VfGH hat im Kern dargelegt, dass es das Grundrecht auf Datenschutz gem Art 1 Abs 1 DSG nicht erlaubt, „dass der Gesetzgeber im Anwendungsbereich des Medienprivilegs kategorisch, dh für die erfasste Tätigkeit zu journalistischen Zwecken schlechthin der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit den Vorrang vor dem Schutz personenbezogener Daten einräumt, indem er die Anwendbarkeit sämtlicher datenschutzrechtlicher Regelungen inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Natur nach der DSGVO und dem Datenschutzgesetz im gesamten Umfang ausschließt.“

Auch im Lichte dieses Judikats ist grundsätzlich festzuhalten, dass Art 10 Abs 2 EMRK die Möglichkeit vorsieht, das Grundrecht gesetzlich einzuschränken. Diese Möglichkeit ist auch im Hinblick auf Art 8 EMRK bezüglich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gegeben.

Der EGMR nimmt jedoch aufgrund der besonderen Bedeutung von Artikel 10 EMRK zutreffend an, dass an dem Grundrechtseingriff ein „zwingendes soziales Bedürfnis“ bestehen müsse, welches vom Staat „überzeugend“ nachzuweisen ist. An diesem Nachweis mangelt es hier.

Der Hinweis des VfGH per se, dass § 1 DSG im Verfassungsrang steht, genügt noch nicht dem Erfordernis des Nachweises eines zwingenden sozialen Bedürfnisses, sonst wäre dieses Kriterium bei jedweden kollidierenden Bestimmungen im Verfassungsrang obsolet.

Darüber hinaus ist fraglich, ob ein zwingendes soziales Bedürfnis besteht, die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit hineinwirken zu lassen. Davon abzusehen bliebe innerhalb des im VfGH-Erkenntnis skizzierten Gebotes einer sachgerechten Abwägung, da diese dieses Ergebnis durchaus ermöglicht und gerade nicht einen absoluten und gänzlichen Ausschluss darstellt.

In Ländern wie zum Beispiel Tschechien, Irland, Deutschland, Schweden, Norwegen, Litauen, Großbritannien, Niederlande, Lettland, Finnland, Dänemark, Rumänien etc. wurden die Betroffenenrechte für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke

ausgeschlossen. Auch diese Länder sind Vertragspartner der EMRK bzw. gilt in den meisten von ihnen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Der Entwurf sollte daher dahingehend überarbeitet werden, dass die Betroffenenrechte nicht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke zur Anwendung gelangen.

Medienunternehmen gibt § 31 MedienG weiters das Recht, die Aussage darüber zu verweigern, wenn dies die Informationsquelle betrifft. Dieses Recht soll gestärkt werden, indem es um das „datenschutzrechtliche Redaktionsgeheimnis“ erweitert werden soll (§ 9 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs), das ein Aussageverweigerungsrecht begründet. Der vorliegende Entwurf sieht aber auch vor, dass in einem Verfahren vor der Datenschutzbehörde glaubhaft zu machen ist, dass man sich zu Recht auf das Redaktionsgeheimnis berufen hat (§ 9 Abs. 1 Z 7).

Wie die Aussageverweigerungsrechte einerseits und die Glaubhaftmachung im Verfahren andererseits in Einklang gebracht werden können, ist nicht ersichtlich. Es ist nur schwer vorstellbar, der Behörde gegenüber die Richtigkeit der Weigerung glaubhaft zu machen, ohne dabei selbst das Redaktionsgeheimnis oder sonstige Berufsregeln zu verletzen.

Jedenfalls muss sich das Medienunternehmen für ein effektives datenschutzrechtliches Redaktionsgeheimnis auf das Aussageverweigerungsrecht berufen können, ohne damit Beweiskriterien wie Glaubhaftmachung oder Ähnliches zu verfehlen. Dies sollte unbedingt klargestellt werden.

§ 9 Abs. 1 Z 6 lit c sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Art 16, 17 und 18 DSGVO nicht nur dann nicht anzuwenden sind, soweit ein konkurrierender Anspruch besteht, sondern auch dann, wenn ein solcher Anspruch hätte geltend gemacht werden können oder ein solcher Anspruch rechtskräftig abgewiesen wurde. Allein aus Billigkeitserwägungen darf es nicht zum Nachteil eines Medienunternehmens reichen, wenn Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht werden oder diese bereits ab- oder zurückgewiesen wurden.

Laut Vorblatt (Seite 6 unter der Überschrift „Unternehmen“) hat „das Vorhaben ... keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen“. Im letzten Absatz auf dieser Seite wird aber darauf hingewiesen, dass „bei Medienunternehmen und Mediendiensten sowie sonstigen Verantwortlichen im journalistischen Bereich mit einem Mehraufwand, insbesondere für die Beantwortung von Auskunfts-/Berichtigungs-/Löschungsverfahren zu rechnen“ ist. Ebenso wird von ca. 48 zusätzlichen Verfahren pro Jahr ausgegangen. Nicht jede Anfrage führt zu einem Verfahren vor der Behörde, weshalb die 48 angenommenen als Anhaltspunkt wenig aussagekräftig sind. Vielmehr rechnen wir mit einer deutlichen Zunahme von Anfragen und einem deutlichen Mehraufwand für die Unternehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

